

Vereinsatzung Seestadt-Jecken

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Seestadt-Jecken e. V.". Er wurde am 8. April 2025 in Haltern am See gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Haltern am See. Haltern am See ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 2779.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval in Haltern am See unter grundsätzlichem Ausschluss von politischen und konfessionellen Absichten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann sich anderen Organisationen (wie zum Beispiel Dachverbänden) anschließen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses auf der Jahreshauptversammlung.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedern:

(a) Ordentliche Mitglieder

Menschen, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.

(b) Fördernde Mitglieder

Das sind Organisationen, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck mit den erforderlichen Nachweisen unter Anerkennung der Satzung voraus. Alternativ ist der Erwerb der Mitgliedschaft auch über ein Online-Formular möglich, das vom Verein zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Aufnahme ist gebührenfrei.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht allen Personen unabhängig vom Alter offen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber in Textform mitgeteilt; sie braucht nicht begründet werden. Eine Anfechtung gegenüber der Hauptversammlung ist nicht möglich. Bei Ablehnung der Aufnahme kann nach Ablauf von zwei Jahren erneut ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins, Nichtzahlung des Jahresbeitrages, unehrenhaftes Verhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des Vereins mit Stimmrecht sowie sonstigen offenen Sitzungen zu. Sie können an die Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen an den Vorstand Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und Informationen beantragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Vereins und ggf. übergeordneten Verbände gemäß § 3 als verbindlich anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie diese Verbindlichkeit in den Vereinen satzungsgemäß sicherzustellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Satzungszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag nach § 7 dieser Satzung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitragssatzung. Minderjährige Mitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Hälfte des von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrages.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz mit Eintritt in den Verein und anschließend jährlich zum 1. Juli fällig und eingezogen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien.
- (5) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung und/oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass

ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem Verein nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

- (6) Für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Verzug sind, ruhen das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
- (7) Mitglieder, die die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres kündigen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.

C. Organe des Vereins

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und demokratische Meinungsforum des Vereins und soll einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Hauptversammlung soll vor Ort durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung soll nur im Ausnahmefall erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über:
 - (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - (c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters;
 - (d) die Entlastung des Vorstandes;
 - (e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - (f) die Wahl des Vorstandes sowie notwendige Ergänzungswahlen;
- (4) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Vorstand eingegangenen Anträge einzuberufen. Die Einladung kann auch elektronisch versandt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 10 Tage vor der anberaumten Versammlung beim Schriftführer einzureichen.

- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Hauptversammlungen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet bei den Versammlungen über die Kassenlage. Über die Bankkonten verfügt der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Sie sind vom § 181 BGB befreit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit eines im Wege der Ergänzungswahl gewählten Mitglieds entspricht der Restwahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Zwischenzeitlich kann der Vorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung des Ressortbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen oder eine kommissarische Ersatzberufung vornehmen.

- (7) Treten sämtliche Vorstandsmitglieder geschlossen zurück, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung aller Mitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden Mitglieder im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den geltenden Datenschutzgesetzen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein alle für die Mitgliedschaft notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung).
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.

- (4) Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 01.07.2025 in Haltern am See mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt und beschlossen.
- (5) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.